

Info-Letter

Versicherungs- und Haftungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift
Schriftleiter: RA Dr. Theo Langheid, Köln

Inhalt

Allgemeines Versicherungsrecht

<i>OLG Oldenburg</i> : § 12 Abs. 3 VVG	158
<i>LG Berlin</i> : Widerspruchsfrist nach § 5a VVG	158

Kfz-Haftpflichtversicherung

<i>LG Traunstein</i> : Schlichtungsverfahren	159
--	-----

Kfz-Kaskoversicherung

<i>OLG Koblenz</i> : Fahrzeugdiebstahl	159
<i>OLG Hamm</i> : Wildunfall	160

Lebensversicherung

<i>OLG Oldenburg</i> : Prämienfreistellung	160
--	-----

Krankenversicherung

<i>KG</i> : Kündigung bei anderweitiger Versicherungspflicht	161
<i>KG</i> : Verschweigen erheblicher Umstände	162

Sonstige Versicherungen

<i>BGH</i> : Wirksamkeit einer Subsidiaritätsklausel	162
<i>AG Köln</i> : Autoaufbruch	163

Haftung

<i>BGH</i> : Ersatz der Mehrwertsteuer	164
<i>OLG Koblenz</i> : Gokart-Fahren auf Privatgelände	164
<i>OLG Koblenz</i> : Verkehrssicherungspflichten bei beschädigten Verkehrseinrichtungen	165
<i>OLG Koblenz</i> : Losgelöstes Verkehrsschild	166
<i>OLG Nürnberg</i> : Tierhalterhaftung	166
<i>OLG Hamm</i> : Kfz-Diebstahl im Karneval	167

Sonstiges

<i>BGH</i> : Erstattungsfähige Kosten	168
---------------------------------------	-----

Editorial

Pins up

Über die Versicherungswirtschaft ist viel zu sagen, aber dass sie als „hip“ wahrgenommen werden könnte, dürfte ausgeschlossen sein. Dazu ist das unsichtbare Produkt Versicherungsschutz allzu kryptisch und unverständlich. Insbesondere auf den prototypisch jungen, konsumorientierten und qualitätsbewussten Dynamiker übt das Kleingedruckte der Assekuranz keine Sogwirkung aus.

Gerade um diese Zielgruppe geht es aber, wenn die Großbraterei McDonald's mit Sony Music eine strategische Allianz schließt, bei der jedem verkauften Big Mac ein spezieller Pincode beigefügt wird, mit dem ein Song für normalerweise 0,99 EUR von Sonys neuem Onlinedienst „Connect“ kostenlos heruntergeladen werden kann. Boulette mit Klangbild.

Vorbild ist eine vergleichbare Verbindung zwischen Pepsi und Apple, bei der 100 Mio. Flaschenverschlüsse codiert wurden, um damit die Apple-Website iTunes anzapfen zu können. Muster dafür wiederum war die Kooperation von McDonald's mit Walt Disney, bei der jeder Mahlzeit mit dem schönen Namen „Happy Meal“ eine Figur aus dem Disney-Wunderland beigefügt war.

Der Assekuranz bieten sich damit völlig neue Werbeperspektiven. Die Zielgruppe „weiblich/unter 25“ erhält demnächst als Beigabe für jede Kfz-Versicherung ein Beckham-Püppchen, männliche Bewerber dürfen sich mit Britney Spears vergnügen. Bei einer Kapitallebensversicherung kommen Songs von Robbie Williams oder Madonna hinzu. Fürs Mittelalter könnte man Tom Jones und Dusty Springfield vorhalten, für die Senioren wahlweise Mick Jagger, Eric Burdon oder Marika Röck. Heimatverbundene können zwischen Roberto Blanco, Heino oder Stefanie Hertel wählen, mit den Wild-ecker Herzbuben als Hartbrandwichteln.

Verpinte Versicherungsschein- und Schadennummern haben endlich einen nachvollziehbaren Gebrauchswert und machen damit erstmals richtig Sinn: Sie belohnen den Vertragsabschluss oder versüßen die Schadensablehnung, indem sie kostenlose Downloads aus Musikbibliotheken mit so klangvollen Namen wie „insurance.slashdot“ (oder ähnlich) ermöglichen.

Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid

Nr. 14 • 30. Juli 2004

Mit Internet-Volltext-Service www.IVH.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

Allgemeines Versicherungsrecht

Wahrung der Ausschlussfrist durch Feststellungsklage

Die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Versicherungsverhältnisses stellt keine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf die Leistung im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG dar.

Nach § 12 Abs. 3 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Dabei beginnt die Frist nach Satz 2 erst, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die mit Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich mitgeteilt hat. Die Wahrung der Frist hängt nicht davon ab, dass eine Leistungsklage erhoben wird. Es kann vielmehr grundsätzlich auch eine Fristwahrung durch eine Feststellungsklage erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass eine Feststellung der Verpflichtung des Versicherers zur Leistung aus dem Versicherungsvertrag Gegenstand der Klage ist. Der Wortlaut des § 12 Abs. 3 VVG ist insofern eindeutig und es genügt nicht, wenn eine Klage auf Feststellung des Fortbestandes des Vertragsverhältnisses eingereicht wird. Der Leistungsanspruch wird nämlich insofern nicht rechtshängig.

Der Kläger beehrte von dem beklagten Versicherer Versicherungsschutz aus einem Brandereignis. Nachdem der Versicherer die Leistung verweigert hatte und insofern den Versicherungsnehmer auch über die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 3 VVG belehrt hatte, erhob der Versicherungsnehmer etwa drei Monate später Klage auf Feststellung, dass der Versicherungsvertrag unverändert fortbestehe und nicht durch den vom Versicherer erklärten Rücktritt bzw. dessen erklärte Anfechtung beendet worden sei. Erst mehr als ein Jahr nach der Belehrung im Sinne des § 12 Abs. 3 VVG beehrte der Versicherungsnehmer erneut Zahlung. Dieses Begehren wurde vom Versicherer mit Verweis auf den Ablauf der Frist des § 12 Abs. 3 VVG zurückgewiesen. Nachdem bereits erstinstanzlich die Klage auf Zahlung der Versicherungssumme keinen Erfolg hatte, wurde auch die Berufung zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtes war die Belehrung entsprechend den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 VVG erteilt worden. Der Versicherungsnehmer und Kläger habe es jedoch unterlassen, innerhalb der Sechsmonatsfrist den Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage habe einen anderen Streitgegenstand zum Inhalt und reiche zur Einhaltung der Frist nicht aus.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 01.03.2004 – 3 U 96/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122286](http://becklink.122286) ■

Auswirkungen einer intransparenten Klausel

Auch wenn die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen wegen Intransparenz unwirksam sind, werden die Unterlagen zur Verbraucherinformation nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG vollständig übergeben mit der Folge, dass das Widerrufsrecht 14 Tage nach Überlassung der Unterlagen erlischt.

Der Versicherungsnehmer beehrte im zu Grunde liegenden Fall Rückzahlung geleisteter Versicherungsprämien für eine Kapitallebensversicherung aus § 812 BGB. Das Amtsgericht gab der Klage statt, da der Kläger wirksam den Vertrag nach 5a Abs. 1 und Abs. 2 VVG widersprochen habe. Die Widerspruchsfrist habe gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG ein Jahr betragen, da die Verbraucherinformationen wegen Intransparenz der Angaben zu Überschussermittlungen und -auszahlungen sowie der Angabe über die Rückkaufswerte nicht vollständig im Sinne der Regelung vorgelegen hätten.

Nach Auffassung des Berufungsgerichtes hingegen war der Widerspruch nicht rechtzeitig erfolgt und damit schied ein entsprechender Anspruch des Versicherungsnehmers nach § 812 BGB aus. Der Versicherungsnehmer habe nicht gemäß § 5a VVG innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen gemäß § 10a VAG schriftlich widersprochen. Die Widerspruchsfrist habe nur 14 Tage bestanden, da die Belehrung des Versicherers der gesetzlich vorgesehenen Form entsprach und er die Unterlagen vollständig zugesandt habe.

Dass die Angaben zu den Überschüssen und Rückkaufswerten intransparent seien, wirke sich auf die Widerspruchsfrist des § 5a VVG nicht aus. Die Intransparenz stelle keine Unvollständigkeit im Sinne der Norm dar. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und stelle lediglich auf das „Unterlassen“ der Verbraucherinformation bzw. auf die „fehlende Übergabe“ der Versicherungsbedingungen ab. Es könne nicht angenommen werden, dass die Übergabe intransparenter Verbraucherinformationen oder Versicherungsbedingungen dem gleichstehe. Die Vorschrift regle explizit nicht die Folgen teilweise unklarer, lückenhafter und unwirksamer Versicherungsbedingungen. Auch eine entsprechende Anwendung sei abzulehnen, da es spezielle Regelungen wie § 6 AGBG bzw. § 306 BGB n. F. gebe, die eine Vertragsanpassung ermöglichen, sowie die Möglichkeit des Klauselersetzungsverfahrens nach § 172 VVG.

LG Berlin, Urt. v. 01.06.2004 – 7 S 75/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123075](http://becklink.123075) ■

Kfz-Haftpflichtversicherung

Erfordernis außerordentlicher Streitschlichtung

Liegen die Voraussetzungen eines Schlichtungsverfahrens nach Art. 2 Bayrisches Schlichtungsgesetz im Kfz-Haftpflichtprozess betreffend den Kläger und den beklagten Fahrer vor, sind diese aber betreffend den beklagten Pflichtversicherer im Verhältnis zum Kläger nicht gegeben, so ist ein Schlichtungsverfahren insgesamt entbehrlich.

Die Berufung hatte im zu Grunde liegenden Fall Erfolg. Der beklagte Fahrer eines verunfallten Pkw ging dagegen vor, dass das AG Rosenheim seine Klage mittels Teilurteil als unzulässig abwies. Das Gericht nämlich hatte angenommen, dass der Beklagte es versäumt habe, das nach Art. 2 Bayrisches Schlichtungsgesetz erforderliche außergerichtliche Schlichtungsverfahren durchzuführen. Danach ist vor Erhebung der Klage ein Schlichtungsversuch vorzunehmen, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landgerichtsbezirk haben. Der Kläger und der Beklagte zu 1., der Fahrer der verunfallten Pkw war, erfüllten diese Voraussetzung, der mitverklagte Haftpflichtversicherer hingegen nicht. Das AG meinte, dass das Schlichtungsgesetz nicht umgangen werden könne, wenn zwei beteiligte Gesamtschuldner verklagt würden und einer der beiden nicht im gleichen Landgerichtsbezirk ansässig sei. Dies nämlich führe ansonsten zur Aushöhlung des Schlichtungsgesetzes. Das LG Traunstein aber ging davon aus, dass es bei einer Klage gegen den Fahrer, der seinen Wohnsitz im selben Landgerichtsbezirk wie der Kläger habe und gegen einen Haftpflichtversicherer, der seinen Sitz in einem anderen Landgerichtsbezirk habe, die vorherige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entbehrlich sei. Würden Haftpflichtversicherer und versicherter Halter/Fahrer gemeinsam verklagt, wäre in diesem Fall die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ohne Einbeziehung des Haftpflichtversicherers eine pure Förmerei. Aufgrund der Versicherungsbedingungen nämlich könnten der Halter und auch der Fahrer als Versicherungsnehmer in einem etwaigen Schlichtungsverfahren keine eigenen Erklärungen verbindlich abgeben. Die Entscheidungsgewalt sei dem jeweiligen Haftpflichtversicherer übertragen. Würde man nun verlangen, dass auch in diesen Fällen das Schlichtungsverfahren zwingend zwischen Geschädigten und Halter/Fahrer durchgeführt werde, liefe es darauf hinaus, dass eine Negativbescheinigung ausgestellt werde, nämlich dass eine Einigung nicht zustande gekommen sei. Dies könne jedoch nicht überzeugen.

Auf die Berufung des Klägers wurde daher das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das AG Rosenheim zurückverwiesen.

LG Traunstein, Urt. v. 27.04.2004 – 6 S 497/04
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122279](http://becklink.122279) ■

Kfz-Kaskoversicherung

Leistungsfreiheit wegen grober Fahrlässigkeit

1. Grobe Fahrlässigkeit ist zu bejahen, wenn ein Fahrzeug unverschlossen und mit laufendem Motor in einer europäischen Großstadt abgestellt und unbeaufsichtigt zurückgelassen wird, der Fahrer des Fahrzeugs sich sogar 100 m entfernt und um die Ecke geht, ohne das Fahrzeug im Blickfeld zu belassen und so die Einwirkung durch Dritte nicht mehr wahrzunehmen vermag.

2. Ist der Ehemann der Versicherungsnehmerin Eigentümer des entwendeten versicherten Pkw, so handelt es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung. Die Versicherungsnehmerin muss sich das grob fahrlässige Fehlverhalten des Ehemannes zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Repräsentantenhaftung, aber nach § 79 VVG zurechnen lassen.

Es lag die Entwendung eines Pkw zu Grunde. Der Ehemann der Klägerin, die bei dem Beklagten eine Teilkasko-Versicherung für einen Zeitraum von einem Monat in Form einer Auslandsversicherung abgeschlossen hatte, begehrte nach Entwendung des versicherten Pkw Versicherungsschutz. Der Pkw war in Belgrad entwendet worden. Der Fahrer stellte den Pkw kurz ab, um einen Parkschein zu ziehen. Dabei ließ er die Fahrzeugtür des Pkw offen stehen und den Motor laufen, wobei der Zündschlüssel sich im Zündschloss befand, entfernte sich vom Pkw und ging um eine Ecke, da sich dort der Parkscheinautomat befand. Im Zeitpunkt der Entwendung bestand daher kein Blickkontakt mehr zu dem Pkw. Als er zurückkehrte, war der Pkw weg.

Die Klägerin begehrte Versicherungsschutz wegen Entwendung des Pkw. Bereits erstinstanzlich unterlag sie, da das Gericht davon ausging, dass Leistungsfreiheit gemäß § 61 VVG bestehe. Auch das Berufungsgericht war der Ansicht, dass das Verhalten des Ehemannes der Klägerin als grob fahrlässig einzuordnen sei und sie sich dieses Verhalten zurechnen lassen müsse. Grobe Fahrlässigkeit war nach Auffassung des Gerichtes zu bejahen, da das Verhalten des Ehemannes der Klägerin geradezu eine Einladung für potenzielle Diebe darstelle, das Fahrzeug zu entwenden.

Es sei jedoch nicht von einer Repräsentantenhaftung auszugehen. Diese könne nur angenommen werden, wenn eine Person in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten sei. Die bloße Überlassung der Obhut über die versicherte Sache allerdings reiche hierfür grundsätzlich nicht aus. Repräsentant könne nur sein, wer befugt sei, selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Es bestehe kein Anscheinsbeweis dafür, dass dem Ehemann der Klägerin aufgrund des Ehegattenverhältnisses die Risikoverwaltung für das

versicherte Fahrzeug übertragen worden sei. Der Ehemann der Klägerin sei aber Eigentümer des versicherten Kleintransporters gewesen, so dass sich die Klägerin dessen Fehlverhalten gemäß § 79 VVG zurechnen lassen müsse, da es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handele. Da insofern eine der Klägerin zurechenbare grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles zu bejahen sei, könne die Klägerin nicht die Versicherungsleistung von dem Versicherer erlangen und dieser sei insofern gemäß § 61 VVG leistungsfrei. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

OLG Koblenz, Ur. v. 12.03.2004 – 10 U 550/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122277](#) ■

Beweisanforderungen bei Wildunfall

Der Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 d) AKB ist als nicht bewiesen anzusehen, wenn ein Zeuge zwar den Klagevortrag bestätigt, der Tatrichter den Zeugen aber für unglaubwürdig hält und weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

Der Versicherungsnehmer muss, sofern er einen Zusammenstoß mit Haarwild nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 d) AKB behauptet, den Eintritt dieses Versicherungsfalles beweisen. Der Beweis ist erbracht, wenn für das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen, der Eintritt des Versicherungsfalles feststeht. Auch wenn die Bekundungen eines Zeugen den klägerischen Vortrag grundsätzlich bestätigen, kann es dennoch an dieser erforderlichen Gewissheit fehlen.

Im zu Grunde liegenden Fall behauptete der Kläger, der einen Kfz-Handel betrieb, er habe mit seinem Neffen, der Interesse am Kauf eines Pkw gehabt habe, eine Probefahrt unternommen. Schließlich habe er wegen ungewöhnlicher Geräusche das Steuer übernommen. Nach Durchfahren einer Kurve sei von rechts ein Reh auf die Fahrbahn gelaufen. Er habe versucht auszuweichen, der Zusammenstoß sei jedoch unvermeidbar gewesen. Infolge dieser Kollision sei schließlich das Fahrzeug in den Graben geschleudert worden, das Reh sei jedoch weitergelaufen. Der Kläger und sein Neffe erwähnten gegenüber zwei Polizeibeamten am Unfallort nicht, dass es zu einer Kollision mit einem Reh gekommen war. Im polizeilichen Vermerk zum Unfall fand sich zudem ein Hinweis, der Kläger habe erklärt, er sei aus unerklärlichen Gründen in den Graben geraten.

Im Verfahren bestätigte zwar der Neffe als Zeuge den Vortrag des Klägers. Das Gericht hatte aber erhebliche Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit. Diese Zweifel resultierten zum einen aus der Nichterwähnung der Kollision gegenüber der Polizei am Unfallort. Ein solches Verhalten sei nach Auffassung des Gerichtes ungewöhnlich und nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich. Zudem sei auch das Verwandtschaftsverhältnis des Zeugen zu dem Kläger zu berücksichtigen. Zwar stehe dies nicht grundsätzlich einer Glaubwürdigkeit entgegen, es

gebe aber im zu Grunde liegenden Fall zusätzlichen Anlass zu Zweifeln. Nachdem bereits das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, wurde auch die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

OLG Hamm, Ur. v. 05.05.2004 – 20 U 29/04
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123066](#) ■

Lebensversicherung

Aufklärungspflichten bei Prämienfreistellung

1. Macht der Versicherer die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach einer Prämienfreistellung davon abhängig, dass sich der Versicherungsnehmer einer erneuten Gesundheitsprüfung unterzieht, so muss er den Versicherungsnehmer über diese Praxis belehren, wenn diese sich nicht eindeutig aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

2. Ein Verstoß gegen diese Belehrungspflicht kann eine positive Vertragsverletzung darstellen, wobei sich ein daraus resultierender Schadensersatzanspruch nur auf das negative Interesse richten kann.

Der Kläger hatte bei der Beklagten unter anderem eine Lebensversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss verletzte sich der Kläger beim Sport und erlitt eine Achillessehnenruptur, die stationär behandelt werden musste. Etwa zwei Monate nach diesem Unfall wandte sich der Kläger an die Beklagte, da er wegen eines finanziellen Engpasses aufgrund der Scheidung von seiner Ehefrau die Beiträge zu den verschiedenen Versicherungen nicht mehr entrichten konnte. Daraufhin kündigte er eine Lebensversicherung, und die streitgegenständliche Lebensversicherung mit der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung wandelte er in eine beitragsfreie Versicherung um. In diesem Rahmen teilte der Versicherer dem Kläger schriftlich mit, „Sie haben auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederzuerlangen. (...) Geben Sie uns dann bitte Nachricht, damit wir Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreiten können. Die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ist möglich, wenn die erneute Risikoprüfung keine Bedenken ergibt.“ Etwa ein Jahr, nachdem der Kläger sich entschlossen hatte, die Versicherung umzuwandeln, bat er um ein entsprechendes Angebot zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes. Die Beklagte unterbreitete dem Kläger daraufhin ein Angebot, das aber die Folgen des Unfalles, der zu der Achillessehnenruptur geführt hatte, aus dem Versicherungsschutz ausnahm. Prozessual begehrte der Kläger daraufhin die Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensversicherungsvertrages. Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen. Auch die Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Gerichtes könne der Kläger nicht den ursprünglichen Versicherungsschutz begehren. Bei

Umwandlung der Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung vermindere sich der Versicherungsschutz auf den in § 174 Abs. 2 VVG genannten Betrag und eine mit der Lebensversicherung verbundene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung entfalle. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes sei daher wie ein Neuabschluss eines Versicherungsvertrages zu behandeln. Der Versicherer sei nicht gehindert, eine neue Prämienkalkulation durchzuführen und dabei solche Gesundheitsschäden einzubeziehen, die bereits vor der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung eingetreten seien. Es sei jedoch ein Anspruch des Klägers aus positiver Vertragsverletzung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten in Betracht zu ziehen. Zwar bedürfe es grundsätzlich keiner Belehrung darüber, dass der Versicherer zu einer späteren Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nur nach erneuter Gesundheitsprüfung bereit sei. Anders sei dies aber dann zu beurteilen, wenn der Versicherer in die erneute Gesundheitsprüfung vor Wiederherstellung des Vertrags auch solche Gesundheitsschäden einbeziehen wolle, die bereits vor Prämienfreistellung vorhanden waren. Derartige Verfahrensweisen seien für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer fern liegend, soweit sich den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine entsprechende Praxis explizit nicht entnehmen lasse. Der Versicherer habe im vorliegenden Fall eine entsprechende Aufklärung unterlassen und daher sei eine Pflichtverletzung zu bejahen.

Dennoch sei ein entsprechender Schadensersatzanspruch im Ergebnis zu verneinen. Der Anspruch sei auf das negative Interesse gerichtet. Der Versicherungsnehmer sei also so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Belehrung stünde. Dass der Versicherungsnehmer sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung gegen die Beitragsfreistellung entschieden und den alten Vertrag weitergeführt hätte, erschien dem Senat jedoch zweifelhaft. Der Kläger habe sich aufgrund einer Ehescheidung in einer äußerst angespannten finanziellen Situation befunden und habe zunächst sogar sämtliche Versicherungsverträge kündigen wollen, um die Prämien einzusparen. Es sei daher davon auszugehen, dass der entstandene Schaden, der partielle Verlust des Versicherungsschutzes, nicht durch die Verletzung der Aufklärungspflicht verursacht worden sei. Es seien nämlich keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Kläger trotz fortbestehender finanzieller Schwierigkeiten zur Fortführung des Vertrages entschlossen hätte.

OLG Oldenburg, Urt. v. 28.04.2004 – 3 U 10/04
 Volltext-Service www.ivh.beck.de:becklink/122990 ■

Krankenversicherung

Kollision einer gesetzlichen und privaten Krankenversicherung

Die Feststellung einer Versicherungspflicht durch das Sozialgesetz führt nicht dazu, dass die Kündigungsfrist

im Sinne von § 178h Abs. 2 Satz 1 VVG erst mit Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt. Die Kündigungsfrist beginnt vielmehr objektiv im Zeitpunkt der Versicherungspflicht.

§ 178h Abs. 2 Satz 1 VVG bestimmt, dass eine versicherte Person, die gesetzlich krankenversicherungspflichtig wird, binnen zwei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine private Krankenversicherung rückwirkend kündigen kann. Versäumt sie diese Frist, so kann sie die Kündigung nach § 178h Abs. 2 Satz 3 VVG aussprechen, dies jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie die Versicherungspflicht nachweist. Hat das Sozialgericht einer Klage auf Feststellung, dass eine Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, stattgegeben und kündigt der Versicherungsnehmer nun mit Hinweis auf dieses Urteil die private Krankenversicherung, so wirkt die Kündigung nicht auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht zurück. Der Wortlaut des § 178h Abs. 2 Satz 1 VVG ist insofern eindeutig und stellt auf den Eintritt der Versicherungspflicht ab, nicht jedoch auf die rechtskräftige Feststellung durch das Sozialgericht.

Auch aus § 178h Abs. 2 Satz 2 VVG ergibt sich dies nicht. Der Wortlaut ist auch hier eindeutig und insofern nicht auslegungsfähig. Und auch § 5 Abs. 9 SGB V kann nicht zu einer auslegenden Einschränkung der Vorschrift des § 178h Abs. 2 VVG herangezogen werden. Zwar bezweckt dieser, die Doppelversicherung des Versicherungspflichtigen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Vorschrift des § 178h Abs. 2 VVG wurde jedoch später geschaffen und geht im Ansatz ebenfalls von einer rückwirkenden Kündigungsmöglichkeit des Pflichtversicherten aus. Insofern besteht kein vom Gesetzgeber ungewollt geschaffener Wertungswiderspruch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass § 178h Abs. 2 VVG die Grundregel des § 5 Abs. 9 SGB V als spätere Spezialregelung ausfüllt. Der Schutzzweck des § 5 Abs. 9 SGB V soll den Versicherungspflichtigen zwar vor einer Doppelversicherung schützen, dies bedingt aber nicht, dass der Versicherte vorzugsweise schutzwürdig sei. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Beendigung von privaten Versicherungsverträgen schon im Gesetz für den Fall der Pflichtversicherung angeordnet. Zudem sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, den Versicherungspflichtigen auf dessen Antrag von der Pflichtversicherung zu befreien. Die Vermeidung einer Doppelversicherung kann insofern im Wege einer solchen Befreiung erfolgen. § 178h Abs. 2 VVG regelt einen Interessensausgleich. Er berücksichtigt zum einen die Interessen des Privatversicherers, dass er möglichst kurzfristig wissen will, ob das Versicherungsverhältnis endet, auf der anderen Seite aber ist dem Versicherten die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend eine Kündigung auszusprechen.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Das KG ging davon aus, dass eine Rückzahlungspflicht des Versicherers betreffend die geleisteten Prämien nicht bestehe, da die Versicherungsnehmerin die Kündigungs-

frist nach § 178h Abs. 2 Satz 1 VVG versäumt habe und daher eine Rückwirkung der Kündigung nicht anzunehmen sei.

KG, Urt. v. 20.04.2004 – 6 U 27/03

Volltext-Service www.ivh.beck.de: *becklink 122275* ■

Kündigungsrecht bei Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer genügt seiner Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht, wenn er aufgetretene gesundheitliche Beschwerden dem Versicherer zwar mitteilt, diese aber in erheblicher Weise verharmlost.

Die Antragstellerin begehrte im zu Grunde liegenden Fall Prozesskostenhilfe, um im Klagewege feststellen zu lassen, dass der zwischen ihr und dem Antragsgegner geschlossene Krankenversicherungsvertrag unverändert fortbestehe und nicht durch Rücktritt gemäß § 16 Abs. 2 VVG erloschen sei. Die Antragstellerin hatte bei der Antragsgegnerin ein Antragsformular zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages eingereicht, auf dem zum Gesundheitszustand allein ein Infekt der Atemwege mit Magen-Darm-Beteiligung vom 15.–31.12.2000 angegeben war. Tatsächlich war die Antragstellerin in der Zeit vom 20.07.2000 bis 30.03.2001 arbeitsunfähig erkrankt, wobei sie später einräumte, dass ein Virusinfekt eine zwölf Wochen andauernde Magen-erkrankung ausgelöst habe, die sich nach der Kündigung ihres Arbeitsvertrages „wahrscheinlich durch den hinzukommenden psychischen Stress“ sogar noch verschlimmert habe. Das Antragsformular war von der die Erkrankung der Antragstellerin behandelnden Ärztin ausgefüllt und von der Antragstellerin unterzeichnet worden.

Das Gericht hielt die sofortige Beschwerde, die sich gegen den die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss richtete, für unbegründet. Es fehle an den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage. Die Antragsgegnerin habe berechtigterweise den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt, da die Antragstellerin mit ihren Angaben den unzutreffenden Eindruck eines belanglosen grippalen Infektes erweckt habe. Im Rahmen des § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG genüge es bereits, dass die aufgetretenen und angegebenen gesundheitlichen Beschwerden in erheblicher Weise verharmlost werden. Schon durch die falschen Zeitangaben habe die Erkrankung ein völlig anderes Gewicht. Fragen zum Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers seien bei Abschluss einer Krankenversicherung ein erheblicher Umstand im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die Antragstellerin könne nicht entlasten, dass nicht sie selber, sondern ihre Ärztin den Antrag ausgefüllt habe, da sie sich durch Unterschrift diese Angaben zu Eigen gemacht habe. Auch sei von einem Verschulden auszugehen, denn für die Erkenntnis, dass die eingetragene Zeitangabe ganz erheblich von der tatsächlichen Dauer der Erkrankung abwich, bedurfte es keiner medizinischen Fachkenntnis.

Es stehe auch nicht entgegen, dass die Rücktrittserklärung nach Ablauf der Rücktrittsfrist gem. § 20 VVG der Antragstellerin zugegangen sei. Die Antragstellerin müsse sich nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB so behandeln lassen, als sei die Erklärung fristgerecht zugegangen. Diese musste mit dem Zugang rechterheblicher Erklärungen rechnen. Zwar reiche allein das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses ohne weitere besondere Vorkommnisse hierfür nicht aus. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und eines Leistungsbezuges waren im vorliegenden Fall aber über einen längeren Zeitraum hinweg Schwierigkeiten im Versicherungsverhältnis aufgetreten.

Die Antragsgegnerin hatte daraufhin ihre Leistungen eingestellt, telefonisch auf diese Schwierigkeiten hingewiesen und weitere schriftliche Mitteilungen angekündigt. Daher habe die Antragstellerin mit dem Zugang eines Schreibens rechnen müssen. Der Versuch einer fristgerechten Zustellung des Rücktrittsschreibens war aber gescheitert, weil der Postzusteller die Antragstellerin nicht angetroffen hatte und diese das bei der Post hinterlegte Einschreiben nicht abholte. Die Antragsgegnerin habe mit dem nach Fristablauf zugegangenen weiteren Schreiben ausreichende Anstrengungen übernommen, den fehlgeschlagenen ersten Übermittlungsversuch der Rücktrittserklärung durch Telefax nachzuholen.

KG, Beschl. v. 14.05.2004 – 6 W 8/04

Volltext-Service www.ivh.beck.de: *becklink 122993* ■

Sonstige Versicherungen

Konflikt zwischen Kranken- und Reiseversicherung

1. Eine Subsidiaritätsklausel eines Reiseversicherers, die bestimmt, dass eine Leistungsverpflichtung aus anderen Versicherungsverträgen vorgehe, eine Vorleistungspflicht des Reiseversicherers aber grundsätzlich bestehe, ist wirksam und verstößt insbesondere nicht gegen § 9 AGBG.

2. Tritt der nur subsidiär leistungspflichtige Reiseversicherer aufgrund einer Verpflichtung zur Vorleistung für Krankheits- und Rücktransportkosten in Vorlage, so handelt der private Krankenversicherer im Regelfall treuwidrig, wenn er sich ihm gegenüber auf ein in der Krankenversicherung vereinbartes Abtretungsverbot (hier § 6 Abs. 6 MB/KK 94) beruft.

Die Versicherungsnehmerin war sowohl bei einem Reiseversicherer als auch bei einem privaten Krankenversicherer versichert. Die beiden Versicherungsunternehmen stritten nun darüber, wer die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt im Ausland und den Rücktransport der Versicherungsnehmerin nach Deutschland zu tragen habe. Der Reiseveranstalter hatte mit der Versicherungsnehmerin eine Subsidiaritätsklausel vereinbart, wonach

Versicherungsentschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen dann vorgehen, wenn eine Leistungsverpflichtung aus diesen Versicherungsverträgen besteht. Der Reiseversicherer war aber zur Vorleistung verpflichtet. Die Versicherungsnehmerin erkrankte im Ausland schwer und wurde, nachdem sie im Krankenhaus behandelt worden war, nach Deutschland zurücktransportiert. Es entstanden Kosten von annähernd 84.000,00 EUR, die die Klägerin zunächst ersetzte und in vorliegendem Rechtsstreit vom beklagten Krankenversicherer unter Verweis auf die vereinbarte Subsidiaritätsklausel geltend machte.

Der BGH ging davon aus, dass ein Anspruch des Reiseversicherers bestehe. Dies folge aus der wirksamen Subsidiaritätsklausel. Grundsätzlich liege hinsichtlich der Kosten des Krankenhausaufenthaltes und hinsichtlich der medizinisch notwendigen Rückholung per Flugzeug eine Doppelversicherung vor, so dass ein Innenausgleich nach § 59 Abs. 2 VVG erfolgen müsse. Diese Vorschrift komme aber hier nicht zur Anwendung, da der Reiseversicherer lediglich subsidiär hafte. In einem solchen Fall sei der Erstattungsanspruch aus dem Krankenversicherungsvertrag nach § 67 Abs. 1 VVG auf den Reiseversicherer übergegangen. Die Subsidiaritätsklausel verstoße nicht gegen § 9 AGBG. Aus der maßgeblichen, auf den Wortlaut der Klausel gerichteten Sicht eines verständigen Versicherungsnehmers sei sie so zu verstehen, dass der Reiseversicherer nur dann hafte, wenn eine konkrete Deckung aus der Primärversicherung nicht gewährt werde. Der Versicherungsschutz eines Reiseversicherers werde regelmäßig in Anspruch genommen, um Risiken einer Auslandsreise abzudecken, die andere Versicherer gerade nicht tragen. Der Versicherungsnehmer könne nicht immer mit hinreichender Sicherheit überblicken, in welchem Umfang sein Krankenversicherer Deckungsschutz bei Reisen ins Ausland biete. Es sollten daher häufig Lücken im Versicherungsschutz geschlossen werden, ohne dass er die vollen Prämien für eine echte Doppelversicherung zahle. Darüber hinaus erstrebe der Versicherungsnehmer einer erleichterten und schnellen Kostenerstattung und Klarheit darüber, an wen er sich im Versicherungsfall in erster Linie zu wenden habe. Dies sei jedoch bei dieser Klausel der Fall, da der Reiseversicherer grundsätzlich zur Vorleistung verpflichtet sei und sich der Versicherungsnehmer daher zuerst an diesen halten könne.

Auch stehe ein Abtretungsverbot im Sinne des § 6 Abs. 6 MB/KK 94 der Anwendung des § 67 Abs. 1 VVG nicht entgegen. Die Berufung auf dieses stelle sich als rechtsmissbräuchlich dar, weil es nicht mehr von einem im Zweckbereich der Klausel liegenden Interesse gedeckt werde. Es ziele vor allem darauf ab zu verhindern, dass der in Anspruch genommene Versicherer statt von seinem Versicherungsnehmer von einem oder mehreren anderen Gläubigern in Anspruch genommen werde, er also im Schadensfall das Vertragsverhältnis mit Dritten abwickeln und im Falle eines Prozesses die Zeugenstellung des Versicherungsnehmers hinnehmen muss. Von diesem Zweck aber wird die Verhinderung eines Forde-

rungsübergangs auf einen Subsidiärversicherer grundsätzlich nicht erfasst. Dem Schuldner steht in diesem Fall nach wie vor nur ein Gläubiger gegenüber. Zudem stehen wichtige Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber, die zu beachten der Versicherer nach Treu und Glauben verpflichtet ist. Erfolgt der Rechtsübergang nicht, wäre der Versicherungsnehmer gehalten, seinen Anspruch auf Versicherungsleistung gegen den Krankenversicherer selbst zu verfolgen, das Erstrittene an den Subsidiärversicherer auszukehren und diesem möglicherweise Schadensersatz zu leisten. Die Revision hatte keinen Erfolg und wurde zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 21.04.2004 – IV ZR 113/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122272](#) ■

Grobe Fahrlässigkeit, wenn ein Laptop auf dem Beifahrersitz liegen bleibt

Der Versicherungsnehmer führt den Versicherungsfall eines Einbruchdiebstahls grob fahrlässig herbei, wenn er seinen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz unbeaufsichtigt abstellt, obwohl auf dem Beifahrersitz ein Laptop im Wert von 2.700,00 DM liegt. Dies gilt auch dann, wenn sich das Laptop in einer Tasche befand.

Der Kläger begehrte Versicherungsleistungen aus einer Reisegepäckversicherung. Er hatte seinen verschlossenen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz in Stadtwaldnähe abgestellt, um mit seinem Sohn spazieren zu gehen. Während der etwa eineinhalbstündigen Abwesenheit wurde das Fahrzeug aufgebrochen und unter anderem ein Laptop, eine Aktentasche und diverse andere Gegenstände gestohlen. Nach Angaben des Klägers war der Laptop-Computer, der sich in einer Tasche befand, auf dem Beifahrersitz abgelegt, die Aktentasche befand sich im Fußraum des Pkw.

Das Amtsgericht wies die Klage ab. Ein Leistungsanspruch des Klägers entfalle, da dieser den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Zwar habe der Kläger nach seiner Behauptung die ihm gemäß § 5 Ziff. 1 AVBR aufgestellten Obliegenheiten erfüllt, indem er die nach seiner Schadensaufstellung entwendeten Gegenstände in dem Innenraum seines verschlossenen Pkw Kombi tagsüber nicht länger als zwei Stunden verwahrt habe. Das Hinzutreten besonderer gefährdender Umstände aber führe zur Annahme grober Fahrlässigkeit. Diese Umstände seien darin zu erblicken, dass der Kläger seinen Pkw auf einem Spaziergängerparkplatz einen nicht unerheblichen Zeitraum unbeaufsichtigt geparkt und dabei seinen Laptop unstreitig auf dem Beifahrersitz zurückgelassen habe. Hierdurch war das Gerät von außen ungehindert erkennbar und stellte somit für einen potenziellen Dieb einen besonderen Anreiz dar. Durch sein Verhalten habe der Kläger den als vertragsgemäß vorausgesetzten Standard an Sicherheit gegenüber einer Diebstahlsgefahr nicht nur deutlich unterschritten, sondern zugleich die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht in hohem Maße außer Acht gelassen. Es

sei allgemein bekannt, dass Diebstähle aus Kraftfahrzeugen besonders schnell und leicht ausführbar seien. Der Kläger, der nebenberuflich eine Versicherungsagentur betreibt, habe schon aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit Sicherheit nicht nur die Bestimmung des § 5 Ziff. 1d AVRb positiv gekannt, sondern ihm sei zugleich auch der Grund für den generellen Leistungsausschluss bei der Entwendung von Foto- und Filmapparaten sowie tragbaren Videosystemen einschließlich Zubehör, nämlich die für diese Gegenstände besonders hohe Diebstahlsgefahr aus verschlossenen, auf belebten Straßen und Plätzen sowie nur kurzfristig geparkten Fahrzeugen bewusst gewesen. Dieser Leistungsausschluss gelte zwar nicht für Laptops, jedoch sei die Diebstahlsgefahr hier gleich hoch zu bewerten, so dass dem Kläger auch in subjektiver Hinsicht ein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass aufgrund des erheblichen Zeitwertes der Gegenstände der Kläger gewisse Unannehmlichkeiten hätte hinnehmen müssen, um diese an einen anderen sicheren Ort zu bringen.

Die Berufung des Klägers wurde nach einem Hinweisbeschluss des LG Köln gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Aktenzeichen 24 S 13/04) durch Beschluss vom 28.06.2004 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ging ebenso wie das Amtsgericht davon aus, dass das Verhalten des Klägers als grob fahrlässig zu bewerten sei.

AG Köln, Urt. v. 11.02.2004 – 112 C 619/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: becklink 122988 ■

Haftung

Voraussetzungen der Geltendmachung der Mehrwertsteuer

Macht der Geschädigte im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens seines Kraftfahrzeuges und einer Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Verkäufer über den vom Gericht geschätzten Differenzmehrwertsteuerbetrag hinaus den vollen Mehrwertsteuerbetrag abstrakt aufgrund eines Sachverständigengutachtens geltend, so steht diesem Begehren § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB entgegen.

Unter ausdrücklicher Bestätigung seines Urteils vom 20.04.2004 (Aktenzeichen VI ZR 109/03) geht der BGH davon aus, dass nach der gesetzlichen Neuregelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, der auch im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens an einem Kraftfahrzeug Anwendung findet, der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer nur dann geltend machen kann, wenn er eine Ersatzbeschaffung vorgenommen oder sein beschädigtes Fahrzeug repariert hat und wenn tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Mache der Kläger im Rahmen einer Klage nach einem Verkehrsunfall den

vollen Mehrwertsteuersatz im Sinne des § 10 UStG lediglich abstrakt aufgrund des vorgelegten Sachverständigengutachtens geltend, stehe diesem Begehren § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. entgegen.

Der Kläger verlangte von dem beklagten Haftpflichtversicherer Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, bei dem er einen wirtschaftlichen Totalschaden seines Pkw erlitten hatte. Die Eintrittspflicht des Beklagten für den geltend gemachten Schaden war unstrittig. Außergerichtlich hatte der Beklagte entsprechend dem vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachten den Schaden beglichen, jedoch die in den angegebenen Beträgen Mehrwertsteueranteile abgezogen. Nachdem der Kläger einen Kaufvertrag über ein Ersatzfahrzeug von einem gewerblichen Verkäufer ohne Mehrwertsteuerausweis, aber mit einer im Firmenstempel aufgeführten Steuer Nummer vorgelegt hatte, zahlte die Beklagte einen weiteren Teilbetrag an den Kläger. Der Kläger beschritt nun den Rechtsweg und begehrte Zahlung des vollen Mehrwertsteuerbetrages. Das Amtsgericht erteilte dem Begehren des Klägers ebenso eine Absage wie das Landgericht. Auch die Revision beim BGH führte zur Zurückweisung. Der Kläger hatte nicht vorgetragen, dass tatsächlich die Mehrwertsteuer angefallen war.

BGH, Urt. v. 18.05.2004 – VI ZR 267/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: becklink 123077 ■

Praxishinweis: Vergleiche hierzu BGH, Urteil vom 20.04.2004 - VI ZR 109/03 in NJW 2004, 1943; IVH 2004, 141 auf das der BGH ausdrücklich Bezug nimmt.

Haftung für Zuschauersicherheit beim Gokart-Fahren

1. Lässt ein Erwachsener seinen im Unfallzeitpunkt neunjährigen Sohn auf einem Betriebsgelände mit einem Gokart fahren, hat er dafür Sorge zu tragen, dass zwischen einem weiteren Kind und dem Kart ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten bleibt. Hat das Kind den Willen bekundet, hinter dem Kart herzulaufer, reicht ein bloßes Verbot des Erwachsenen nicht aus. Vielmehr muss er das Hinterherlaufen bereits im Ansatz unterbinden.

2. Die Abwägung der Mitverursachungs- und Mitverschuldensanteile kann zu einer hälftigen Schadensteilung führen. Auch wenn das Kind die gefahrnächste Schadensursache, nämlich einen Aufspringversuch, gesetzt hat, so ist zu berücksichtigen, dass es im Unfallzeitpunkt erst knapp achteinhalb Jahre alt war und demgemäß die Eigenart kindlichen Verhaltens das unfallbedingte Verhalten forciert hat.

Die Klägerin verlangte als gesetzliche Krankenkasse aus übergegangenem Recht Schadensersatz in Höhe der von ihr erbrachten und in Zukunft noch zu erbringenden

Aufwendungen für den bei ihr versicherten Geschädigten, der zum Unfallzeitpunkt achteinhalb Jahre alt war. Dieser war von seinen Eltern zu einer Betriebsfeier auf einem Firmengelände mitgenommen worden. Im Verlauf der Feier bat der neunjährigen Sohn des Beklagten, ihn mit einem Kart auf dem geteerten Betriebsgelände fahren zu lassen. Hierbei schaute der Geschädigte zu und bekundete, er wolle bei der Fahrt hinter dem Kart herlaufen. Der Beklagte forderte ihn zwar auf, dies zu unterlassen. Als der Sohn des Beklagten aber losfuhr, lief der Geschädigte gleichwohl hinter dem Kart her und versuchte sich hinten auf dieses zu stellen. Er kam jedoch ins Stolpern und geriet mit dem linken Daumen in die Antriebskette. Dabei wurde der Daumen abgerissen. Das Landgericht hatte der Klage entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten jedoch wurde dessen Haftung auf 50% reduziert.

Das Gericht ging davon aus, dass eine Haftung gemäß § 7 StVG a. F. gegeben sei. Der Beklagte sei Halter des Karts. Er allein habe die Verfügungsgewalt über das Kart gehabt, das er im Keller verschlossen so aufbewahrte, dass es sein Sohn alleine nicht aus dem Keller nehmen konnte. Er selbst trug die Kosten und war auch bei allen Fahrten seines Sohnes zugegen. Darüber hinaus hatte der Beklagte aber auch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sowie wegen Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über seinen Sohn gemäß §§ 823 Abs. 1, 832 BGB. Der Beklagte selbst habe die zum Unfall führenden Voraussetzungen maßgeblich herbeigeführt. Er habe dem Sohn erlaubt, auf dem Betriebsgelände zu fahren und sich damit über nahe liegende Sicherheitsanforderungen hinweggesetzt. Er wusste, dass zwischen dem Fahrbereich und zuschauenden Personen ein gewisser Abstand eingehalten werden muss und dies bei Kartbahnen auch normalerweise durch entsprechende Eingrenzungen geschieht. Zudem wusste er, dass ein Jugendkart keine vollwertige Sicherheitsausstattung hat und dass es keineswegs jenseits aller Erfahrungen liegt, dass sich gerade in Gefährdungsphasen, etwa beim Anlassen des Motors, spielende und neugierige Kinder nähern, einem losfahrenden Kart entsprechend ihrem kindlichen Drang hinterherlaufen oder sich an diesem festhalten. Ein Ausschluss der Haftung wegen Handelns des Geschädigten auf eigene Gefahr und Risikoübernahme komme nicht in Betracht. Diese Regeln fänden zugunsten des Beklagten keine Anwendung, da nicht die Teilnahme einer Sportveranstaltung in Rede stand.

Der Geschädigte jedoch habe den Unfall mitverursacht und mitverschuldet. Er habe sich über die Anweisungen des Beklagten hinweggesetzt. Auch wenn er letztendlich nicht das bezweckte Verhalten an den Tag legen und sich hinten auf das Kart stellen konnte, da er vorher abrutschte und hinfiel, habe er dennoch die gebotene Sorgfalt erheblich missachtet. Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile führe dazu, dass der Schaden hälftig zu teilen sei. Zwar habe der Geschädigte selbst die gefahrnächste und unmittelbar unfallursächlich gewordene Schadensursache gesetzt, es sei aber zu berücksichtigen, dass dieser im Unfallzeitpunkt erst knapp

achteinhalf Jahre alt war und demgemäß sei die Eigenart kindlichen Verhaltens mit zu berücksichtigen.

OLG Koblenz, Urt. v. 26.04.2004 – 12 U 62/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123079](#) ■

Keine Pflicht zur Warnung vor beschädigter Verkehrsinsel

1. Es besteht keine Verkehrssicherungspflicht, kurzfristig ein Warnschild auf einer Verkehrsinsel anzubringen, von der unfallbedingt ein die Insel kenntlich machendes Hinweisschild abgerissen wurde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Erkennbarkeit der Verkehrsinsel zusätzlich durch Fahrbahnmarkierung gewährleistet ist.

2. Dem Verkehrssicherungspflichtigen liegt kein Organisationsmangel zur Last, wenn sein Wochenendbereitschaftsdienst von der Gefahrenstelle nicht unverzüglich unterrichtet wird. Erlangt ein anderer Bediensteter außerdienstlich Kenntnis von einer zweiten gleichartigen Gefahrenstelle, die er abgesichert hat, so muss dieser nicht von Amts wegen nach einer weiteren Gefahrenstelle suchen, wenn ihm dafür kein konkreter Hinweis vorliegt.

Die Parteien stritten um Schadensersatzansprüche der Klägerin aus einem Verkehrsunfall. Der Ehemann der Klägerin überfuhr mit deren Pkw eine 20 cm hohe und 1,5 m breite Verkehrsinsel, die sich in der Mitte einer insgesamt 7,10 m breiten Fahrbahn befand. Das sonst dort befindliche Hinweiszeichen war am Morgen desselben Tages durch einen betrunkenen Autofahrer abgerissen worden, der auch an anderer Stelle der gleichen Straße bereits einen Schaden an einer gleichartigen Verkehrseinrichtung verursacht hatte. Durch das Überfahren der Verkehrsinsel wurden beide linken Räder des Fahrzeuges und die Stoßdämpfer beschädigt. Die Klägerin beehrte nun Schadensersatz wegen der Beschädigung des Pkw und meinte, dass die Beklagte wegen Verletzung ihrer obliegenden Verkehrssicherungspflichten zur Leistung verpflichtet sei. Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin hatte in der Sache keinen Erfolg.

Das Gericht ging davon aus, dass eine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt sei. Zwar sei die Beklagte zum Bau, zur Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen sowie der Überwachung der Verkehrssicherheit gemäß § 48 Abs. 3 LStrG verpflichtet. Eine Verkehrssicherungspflicht zur Aufstellung eines Verkehrsschildes zur Kenntlichmachung der Verkehrsinsel habe im Unfallzeitpunkt indes nicht bestanden. Im Rahmen der Verkehrssicherung seien alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Gefahren, die von der Straße ausgehen, von den Benutzern fernzuhalten, sofern mit ihnen gerechnet werden muss. Die Straße sei jedoch nicht völlig gefahrlos zu halten. Grundsätzlich müsse der Straßenbenutzer sich vielmehr den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen,

wie sie sich ihm erkennbar darbiete. Der Verkehrssicherungspflichtige müsse lediglich in geeigneter und in objektiv zumutbarer Weise Gefahren ausräumen und vor ihnen warnen, wenn sie für den Benutzer nicht erkennbar sind und er sich daher auf sie nicht einrichten kann. Im zu Grunde liegenden Fall wies aber eine Fahrbahnspur auf die Verkehrsinsel hin und machte deren Überfahren vermeidbar, da an der Unfallstelle eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgeschrieben war.

Es lag auch kein zum Schadensersatz führender Organisationsmangel vor. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagte trotz rechtzeitiger Kenntniserlangung von der Beschädigung der Verkehrsinsel untätig geblieben sei. Zwar hatte ein Mitarbeiter außerdienstlich eine andere Gefahrenquelle in der Nähe der Unfallstelle entdeckt und diese abgesichert, es bestand jedoch insoweit keine Verpflichtung des Angestellten, nach weiteren Gefahrenquellen zu suchen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die zur Entdeckung und Absicherung der streitgegenständlichen Verkehrsinsel hätten führen können. Eine Garantenpflicht bestehe nur im Rahmen der Dienstausbübung. Auch dass die Polizei die Feuerwehr zur Absicherung der Gefahrenstelle gerufen habe, sei nicht gleichbedeutend mit der Kenntniserlangung der Beklagten, da die freiwillige Feuerwehr im zu Grunde liegenden Fall nicht zur Stadtverwaltung gehörte. Schließlich sei auch von einem Mitverschulden nach § 254 BGB auszugehen, das der Klageforderung entgegengehalten werden könne.

OLG Koblenz, Urt. v. 19.04.2004 – 12 U 515/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123082](#) ■

Orkanshäden und Länderhaftung

1. Grundsätzlich spricht die Loslösung von Teilen infolge einer Witterungseinwirkung dafür, dass die Anlage fehlerhaft errichtet oder mangelhaft unterhalten war. Ein solcher Anscheinsbeweis scheidet aber dann aus, wenn ein außergewöhnliches Naturereignis vorliegt, dem auch ein fehlerfrei errichtetes oder sorgfältig unterhaltenes Werk nicht standhalten kann.

2. § 836 BGB regelt den Fall der Haftung des Eigenbesitzers. Zwar verwalten die Länder die Bundesautobahnen im Auftrage des Bundes und sind daher nicht Eigenbesitzer in diesem Sinne. Sie sind aber Verwalter im Sinne von § 838 BGB, die dem Eigenbesitzer gleichstehen.

Die Parteien stritten um einen Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Beschädigung seines Pkw. Bei einer Fahrt mit dessen Pkw auf einer Bundesautobahn wurde das Auto von einem umherfliegenden Hinweisschild getroffen, das sich von der Mittelleitplanke infolge orkanartiger Windböen gelöst hatte. Erstinstanzlich hatte das LG der Klägerin Schadensersatz gem. § 836 BGB zugesprochen. Die Haftung beruhe auf einem gesetzlich vermuteten Verschulden des Besitzers eines Bauwerkes

für die Ablösung von Teilen und auf einem für die Lebenserfahrung vermuteten Ursachenzusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem Schaden. Auch Stürme, mit deren Auftreten erfahrungsgemäß zu rechnen sei, änderten an diesem Anscheinsbeweis nichts.

Die Berufung des beklagten Landes gegen dieses Urteil führte jedoch zur Abänderung des Urteils und zur Abweisung der Klage. § 836 BGB sei zwar nicht unmittelbar einschlägig, da er die Haftung des Eigenbesitzers eines Gebäudes oder Werkes regele und das beklagte Land lediglich Fremdbesitzer sei. Dies resultiere daraus, dass die Länder die Bundesautobahn im Auftrage des Bundes gemäß Art. 90 Abs. 2 GG verwalteten und deshalb der Bund Träger der Straßenbaulast sei. Jedoch könne gemäß § 838 BGB ein Verwalter fremden Vermögens, zu dessen Aufgaben die Unterhaltung des Werkes für den Berechtigten gehöre, die Verpflichtung übernehmen, die dem Eigenbesitzer gegenüber der Allgemeinheit oblägen. Der Haftungstatbestand des § 836 BGB sei daher hier entsprechend anzuwenden. In den Fällen, in denen eine im öffentlichen Recht wurzelnde Verantwortungsübertragung (§ 20 Abs. 1 FStrG) in Rede stehe, welche ohne Rücksicht auf finanzielle Interessen erfolge, müsse die Haftung nach §§ 838, 836 BGB auch denjenigen treffen, der tatsächlich für die Überwachung des Werkes verantwortlich sei. Dies gebiete der Normzweck.

§§ 836, 838 BGB setzten aber voraus, dass eine fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung des Werkes die Beschädigung des Fahrzeuges verursacht habe. Die Gefahren, denen § 836 BGB begegne, müssten dabei aus Mängeln der Bausubstanz resultieren. Es genüge nicht jedweder Mangel, sondern nur ein solcher, der die mechanische Festigkeit und Standsicherheit des Werkes oder seiner Teile beeinträchtige. Die Loslösung von Teilen infolge einer Witterungseinwirkung beweise im Allgemeinen nach der Lebenserfahrung, dass eine Anlage fehlerhaft errichtet oder mangelhaft unterhalten sei. Dieser Anscheinsbeweis gelte aber dann nicht, wenn ein außergewöhnliches Naturereignis vorliege, dem auch ein fehlerfrei errichtetes oder mit der erforderlichen Sorgfalt unterhaltenes Werk nicht standzuhalten vermag. Ein solch außergewöhnliches Naturereignis sei aber dann anzunehmen, wenn ein Orkan mit deutlich mehr als zwölf Beaufort tobe.

OLG Koblenz, Urt. v. 09.02.2004 – 12 U 11/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123085](#) ■

Exkulpation gemäß § 833 Satz 2 BGB

Wer zu gewerblichen Zwecken Pferde hält, kann sich nach einem durch ein entlaufenes Pferd verursachten Verkehrsunfall von der Tierhalterhaftung grundsätzlich nur dann entlasten, wenn er für den Fall seiner Abwesenheit vom Gehöft Vorsorge gegen unbefugtes Freilassen der Pferde durch Dritte getroffen hat.

Die Klägerin verlangte Schadensersatz auf Grund eines Unfalles auf einer Ortsverbindungsstraße, der sich er-

eignet hatte, weil sie mit einem Pferd des Beklagten zusammenstieß, das zusammen mit anderen Pferden vom Hof des Beklagten entlaufen war. Der Beklagte hielt diese Pferde auf seinem Hof zu gewerblichen Zwecken. Erstinstanzlich ging das Gericht davon aus, dass dem Beklagten der Entlastungsbeweis gemäß § 833 Satz 2 BGB gelungen sei und daher eine Haftung verneint werden müsse.

Das Berufungsgericht teilte diese Auffassung nicht und gab der Berufung der Klägerin statt. Der Beklagte hafte gemäß § 833 Satz 1 BGB für die Unfallfolgen als Tierhalter. Der Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch den Beklagten beachtet wurde, sei diesem nicht gelungen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Pferde, die auf dem Hof des Klägers gehalten wurden, so untergebracht waren, dass sie nicht aus der Halle entweichen konnten, ohne dass ein unbekannter Dritter sie herausließ. Eine Verkehrssicherungspflicht des Tierhalters umfasse auch grundsätzlich die Sicherung des Gebäudes, in dem die Tiere des Gebäudes gehalten werden, gegen Manipulationen Unbefugter. Zwar müsse nicht gegen jede abstrakte Gefahr eine vorbeugende Abwehrmaßnahme getroffen werden. Es müsse aber dennoch solchen Gefahren begegnet werden, die typische Gefahren darstellten – auch wenn diese nur selten eintreten – sofern mit schweren Schadensfolgen zu rechnen und eine Sicherung unschwer möglich sei. Zu diesen Gefahren gehört auch die Möglichkeit der Manipulation durch Dritte. Dies ist nur dann ausnahmsweise als besonders fern liegend außer Acht zu lassen, wenn die Gefahr der Unfallverursachung durch frei laufende Pferde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als gering einzuschätzen ist. Das Gericht aber ging davon aus, dass dadurch, dass der Hof an einer öffentlichen Straße liege, unabhängig davon, dass es sich um ein dünn besiedeltes Gebiet handele, die Möglichkeit der vorliegenden Unfälle grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass sich neben dem Unfall ein weiterer Unfall realisiert habe, zeige, dass die Unfallkonstellation nicht fern liegend sei. Der Beklagte hätte daher die Stalltür bei Verlassen des Hofes abschließen und das Elektrozauntor durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen sichern müssen, um einen Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB führen zu können.

OLG Nürnberg, Urt. v. 06.04.2004 – 9 U 3987/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 123080](#) ■

Grob fahrlässig ermöglichte Entwendung eines Pkw

Der berechtigte Nutzer eines von einem Dritten gemieteten Mietwagens kann im Fall einer grob fahrlässig ermöglichten Entwendung des Fahrzeuges Schadensersatzpflichtig sein.

Die Klägerin machte als Kaskoversicherer Ansprüche wegen der Entwendung eines von ihrem Versicherungsnehmer vermieteten Pkw geltend. Der Versicherungs-

nehmer hatte den Pkw einem Dritten vermietet, der diesen Pkw wiederum einer Bekannten überließ. Diese begab sich mit dem Mietwagen in die Altstadt, um dort Karneval zu feiern. Als sie gegen vier Uhr nachts nach Hause fahren wollte, war sie zu alkoholisiert, als dass sie den Mietwagen noch hätte fahren können. Sie vergaß allerdings ihre Jacke, in deren Tasche sich die Pkw-Schlüssel befanden, in der Gaststätte. Am nächsten Abend folgte die Ernüchterung, denn der Pkw war nicht mehr aufzufinden. Der klagende Versicherer erstattete den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges und ging nun gegen die Bekannte vor. Erstinstanzlich hatte die Klage Erfolg.

Auch die Berufung der Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass der Versicherer gemäß § 823 Abs. 1 BGB aus übergegangenem Recht nach § 67 VVG und aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen grob fahrlässig begangener Eigentumsverletzung fordern könne. Es sei nicht erforderlich, dass der gesetzliche Deliktstatbestand und damit die Rechtsgutverletzung unmittelbar von dem Anspruchsgegner vorgenommen worden sei. Es genüge vielmehr, wenn dieser eine mittelbare Bedingung für die danach von Dritten verübte Verletzungstat gesetzt habe. Der Zurechnungszusammenhang zwischen der mittelbaren Ursache und einer auf ihrer Grundlage danach ausgeführten unmittelbaren vorsätzlichen Rechtsgutverletzung werde jedenfalls dann nicht unterbrochen, wenn der Ersttäter die Gefahrenlage für das betroffene Rechtsgut wesentlich gesteigert habe. Dies sei der Fall, wenn eine Jacke, in der sich die Fahrzeugschlüssel befanden, während der Karnevalszeit in einer Gaststätte abgelegt und beim Verlassen des Lokals dort vergessen werde. Damit nämlich werde das Risiko einer Entwendung ganz maßgeblich erhöht. Der Haftung stehe nicht entgegen, dass die Beklagte im zu Grunde liegenden Fall nicht Vertragspartnerin der Fahrzeugvermieterin gewesen sei und ihr daher keine obligationsmäßige Obhutspflicht für die übernommene Mietsache oblag. Denn sie war auch ohne eine derartige Sonderrechtsbeziehung verpflichtet, die ihr übergebene Sache nicht zu schädigen oder auf andere Weise aktiv die erhöhte Gefahr einer Eigentumsverletzung zu schaffen.

Auch treffe die Beklagte ein Verschulden am Diebstahl. Zwar sei eine qualifizierte Schuldform im Sinne des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit erforderlich. Der Mieter eines Kraftfahrzeuges sei bei Vereinbarung einer Kraftfahrzeugversicherung von der Haftung für Schäden an einem Mietfahrzeug auch bei Überlassung des Wagens an einen Dritten befreit, und daher verzichte der Vermieter in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 AKB auch auf die Inanspruchnahme des Dritten für die von diesem durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Das vorliegende Verhalten sei jedoch als grob fahrlässig zu werten, da die einfachsten und nächstliegenden Überlegungen der Diebstahlsgefahr nicht angestellt worden seien.

OLG Hamm, Urt. v. 17.02.2004 – 9 U 161/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122281](#) ■

Sonstiges

Ersatz der Kosten des Unterbevollmächtigten

Die Kosten eines Unterbevollmächtigten sind gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO erstattungsfähig, soweit erstattungsfähige Reisekosten des Hauptbevollmächtigten eingespart werden. Diese Reisekosten sind dann aber nicht erstattungsfähig, wenn ein eingehendes Mandantengespräch nicht erforderlich ist und ein am Ort des Prozessgerichts ansässiger Rechtsanwalt hätte beauftragt werden müssen.

Im zu Grunde liegenden Fall machte ein Versicherungsunternehmen, das in Hamburg seine Regressansprüche bearbeitet, Regressansprüche gegen den Schädiger der Versicherungsnehmerin vor dem AG Esslingen geltend. Das AG gab der Klage im Wesentlichen statt und legte der Beklagten dementsprechend auch die Kosten des Rechtsstreits auf. Im Kostenfestsetzungsverfahren beantragte die Klägerin, neben den von ihr verauslagten Gerichtskosten und den bei ihren Prozessbevollmächtigten in Hamburg angefallenen Kosten auch die Kosten ihres Unterbevollmächtigten festzusetzen. Das Amtsgericht entsprach diesem Antrag nicht. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin setzte das Beschwerdegericht lediglich eine Ratsgebühr fest. Der BGH ging davon aus, dass die Rechtsbeschwerde, die die Klägerin hiergegen richtete, zulässig und begründet sei.

Die Kosten, die durch die Beauftragung eines unterbevollmächtigten Rechtsanwaltes entstehen, sind nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO erstattungsfähig, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Bei einem Unterbevollmächtigten richtet sich dies danach, ob durch dessen Tätigkeit erstattungsfähige Reisekosten des Hauptbevollmächtigten erspart werden.

Reisekosten des Hauptbevollmächtigten sind aber dann nicht erstattungsfähig, wenn ein am Ort des Prozessgerichts ansässiger Rechtsanwalt von vornherein hätte beauftragt werden müssen, weil ein eingehendes Mandantengespräch entbehrlich war. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn es sich bei der fraglichen Partei um ein Unternehmen handelt, das über eine eigene, die Sache bearbeitende Rechtsabteilung verfügt. Auch könne ein eingehendes persönliches Mandantengespräch entbehrlich sein, wenn die Sache von Mitarbeitern des Mandanten bearbeitet worden ist, die in der Lage seien, einen am Sitz des Prozessgerichts ansässigen Prozessbevollmächtigten umfassend schriftlich zu instruieren.

Nach Auffassung des BGH aber konnte im Zeitpunkt der Beauftragung des Hauptbevollmächtigten nicht davon ausgegangen werden, dass ein eingehendes Mandantengespräch entbehrlich sein werde. Dies könne nicht bereits daraus geschlossen werden, dass es sich um die Führung eines Regressprozesses handelte. Die Einstandspflicht des Versicherers nämlich hänge nicht von den gleichen Voraussetzungen ab wie sein Regressanspruch gegenüber dem Schädiger. Für die Führung eines Regressanspruchs seien neben der Feststellung des Schadenseintritts weitere Voraussetzungen zu prüfen, was die Beauftragung eines Hauptbevollmächtigten rechtfertigen könne. Auf die Rechtsbeschwerde der Klägerin wurde daher der Beschluss des Beschwerdegerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

BGH, Beschl. v. 13.05.2004 – I ZB 3/04

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 122271](mailto:becklink@ivh.beck.de) ■

Praxishinweis: Vergleiche zu dieser Thematik auch BGH, Beschluss vom 11.11.2003 - VI ZB 41/03, NJW-RR 2004, 430; IVH 2004, 35.

Impressum

Info-Letter
Versicherungs- und Haftungsrecht

Verantwortlicher Schriftleiter:

RA Dr. Theo Langheid,
Beethovenstraße 5–13, 50674 Köln.
E-Mail: ivh@bld.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Verlag: C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089/3 81 89-0, Fax: 089/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
E-Mail: abo.service@beck.de
Bankverbindung: Postbank München, Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:

RA Martin W. Huff, Tel.: 069/75 6091-0.

Internet-Volltext-Service: www.IVH.beck.de
Hotline: Tel.: 089/3 81 89-421
Fax: 089/3 81 89-134.

Erscheinungsweise: Zweimal monatlich.

Bezugspreise 2004: Halbjährlich € 99,- (darin € 6,48 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,30 (darin € 0,61 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abo-Service: Tel.: 089/3 81 89-679,
Fax: 089/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
E-Mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen: Mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende.

Adressänderung: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: AB Color Druck, Hiltenspergerstraße 15, 80798 München.

ISSN 1611-0986